

Verfügungen über urheberrechtliche Nutzungsrechte im Verlagsrecht

von

HELMUT HABERSTUMPF

I. Einführung

Für den Erwerber urheberrechtlicher Nutzungsrechte besteht nicht nur das Bedürfnis, die Rechte selbst auszunutzen, sondern auch darüber zu verfügen, sei es daß er die erworbenen Rechte vollständig an einen anderen weiterüberträgt, um so den darin steckenden Vermögenswert zu realisieren, oder daß er sich für die Verwirklichung besonderer Auswertungsmöglichkeiten eines hierauf spezialisierten Dritten bedient. Während der Verwerter eines urheberrechtlich geschützten Werkes folglich an der freien und unbegrenzten Übertragbarkeit der erworbenen Rechte interessiert ist, hat der Urheber, von dem der Verwerter seine Rechtsmacht ableitet, ein Interesse daran, die Kontrolle darüber zu behalten, von wem das Werk ausgewertet wird. Für ihn ist es wichtig zu wissen, daß die vergebenen Nutzungsrechte nicht in die Hand von Personen gelangen, die sein Vertrauen nicht besitzen und von denen er befürchten muß, daß sie von den Rechten einen seinen Absichten zuwiderlaufenden Gebrauch machen werden. Diese Gefahr besteht vor allem dann, wenn der Verwerter solche Rechte an einen Dritten weitergibt, die eine Bearbeitung des Werkes voraussetzen, was z. B. für das Übersetzungs- oder Verfilmungsrecht zutrifft.

Verfügungen über Nutzungsrechte werfen aber nicht allein Probleme im Verhältnis zwischen dem Urheber und dem Inhaber des Nutzungsrechts auf, auch die Interessen des Zweitverwerters, dem letzterer Rechte an dem Werk eingeräumt hat, sind in Betracht zu ziehen und angemessen zu würdigen. Gerade dieser Aspekt hat durch Urteile des OLG München und LG Stuttgart aus jüngster Zeit an Aktualität gewonnen, in denen die Frage nach dem Schicksal des Lizenzrechts eines Zweitverlegers im Falle des Erlöschens des Originalrechts beim Erstverleger im Leitsatz gegensätzlich beantwortet wurde.¹

¹ Die Entscheidungen sind auszugsweise abgedruckt in *Film und Recht* 83, 605 ff. Besprechung von SIEGER, *Film und Recht* 83, 580 ff. und PLATHO, *Film und Recht* 84, 135 ff.

Gesetzliche Vorschriften zur Regelung dieser Problematik finden sich lediglich in den §§ 28 VerlG, 34, 35 UrhG, wobei in der Literatur² streitig ist, ob § 28 VerlG neben den Vorschriften des UrhG noch Geltung beanspruchen kann. Der Grundsatz lautet: Ein Nutzungsrecht ist frei übertragbar; bezieht sich die Rechtseinräumung durch den Erstverwerter auf einzelne Werke, so ist hierfür die Zustimmung des Urhebers erforderlich, die nicht willkürlich verweigert werden darf. Von diesem Grundsatz abgesehen, lassen die genannten Vorschriften im einzelnen einige Fragen offen. Ihrem Wortlaut und Sinn nach beziehen sie sich auf die vollständige und translative Weiterübertragung urheberrechtlicher Nutzungsrechte³ (§§ 28 VerlG, 34 UrhG) oder die Einräumung einfacher Nutzungsrechte (§ 35 UrhG); der vor allem im Verlagsrecht wichtige Fall der Abspaltung von Teilbefugnissen aus dem Verlagsrecht des Verlegers durch Einräumung ausschließlicher Lizenzen (z. B. einer Taschenbuchlizenz) blieb dagegen ungeregelt. Für diesen Fall stellt sich die Frage, ob und inwieweit eine analoge Anwendung der §§ 28 VerlG, 34, 35 UrhG in Betracht zu ziehen ist.

Um den Stoff nicht ausufern zu lassen, soll die Diskussion der genannten Probleme auf die Rechtslage im Buchverlag beschränkt bleiben.⁴

II. Arten der Rechtseinräumung durch den Originalverleger

1. Der Verlagsvertrag als Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

Durch den Abschluß eines Verlagsvertrages über ein urheberrechtlich geschütztes Werk begründen die Vertragspartner, Verfasser und Verleger, eine Reihe obligatorischer Pflichten, denen entsprechende Ansprüche des jeweils anderen Teils korrespondieren. Hierin erschöpft sich indes die Bedeutung des Vertragsschlusses nicht. In nahezu allen verwendeten Vertragsformularen wird dem Verleger gleichzeitig das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) eingeräumt, das mangels abweichender Abreden nach der im Buchverlagswesen praktizierten Übung die Befugnis gewährt, das Werk ohne räumliche und zeitliche Begrenzung, beschränkt auf eine Auflage (§ 5 Abs. 1 S. 1 VerlG), in Buchform zu vervielfältigen und über den Sortimentsbuchhandel zu verbreiten.⁵ Dem Wesen nach handelt es sich um ein

2 Nachweise siehe unten Fn. 21, 23.

3 Ob § 34 UrhG auch einfache Nutzungsrechte erfaßt, hängt davon ab, ob diese als dingliche Rechte oder nur als obligatorische anzusehen sind. Vgl. v. GAMM, Urheberrechtsgesetz, 1968, § 34 Rnr. 2 einerseits und FROMM/NORDEMANN, Urheberrecht, 5. Aufl. 1983, §§ 31, 32 Anm. 1 a, § 34 Anm. 1 andererseits.

4 Wegen näherer Einzelheiten vgl. HABERSTUMPF/HINTERMEIER, Einführung in das Verlagsrecht, 1984, § 22.

5 FROMM/NORDEMANN, a.a.O., §§ 31, 32 Anm. 11 a; BGH GRUR 59, 203 – Heiligenhof; GRUR 68, 153 – Angélique.

aus dem Urheberrecht abgeleitetes ausschließliches Nutzungsrecht im Sinne von § 31 Abs. 3 UrhG. Es beruht auf einer konstitutiven (gebundenen) Übertragung, durch die der Verfasser sein Urheberrecht belastet.⁶ Im Verlagswesen ist es verbreitete Übung, daß sich der Verleger über das Verlagsrecht hinaus weitere Rechte, sog. Nebenrechte, übertragen läßt. So enthalten die gebräuchlichen Vertragsformulare einen mehr oder weniger umfangreichen Katalog solcher Rechte. Sofern die Nebenrechte nicht Vergütungsansprüche sind, stellen sie ebenfalls Nutzungsrechte dar, die als einfache oder ausschließliche Befugnisse zur eigenen Nutzung oder zur Wahrnehmung vergeben werden können. In der Praxis herrscht die Einräumung ausschließlicher Rechte zur eigenen Nutzung an den Verleger vor.

2. Rechtliche Möglichkeiten für die Einbeziehung Dritter in die Verwertung des Werkes

Die aus dem Schuldrecht bekannten Möglichkeiten, einen Dritten in die Abwicklung eines Schuldverhältnisses einzubeziehen, die Vertragsübernahme, Weitergabe einzelner Pflichten (§§ 414 ff. BGB) und die Abtretung von Forderungen (§§ 398 ff. BGB), sollen unerörtert bleiben, weil für diese Vorgänge keine verlags- und urheberrechtlichen Besonderheiten zu beachten sind. Die hier angesprochene Problematik gewinnt aber in folgenden Fällen an Bedeutung:

(1) Der Originalverleger verfügt über seine gesamte dingliche Rechtsposition, Verlagsrecht und Nebenrechte, einschließlich der obligatorischen Rechte (z.B. Ablieferungs-, Rechtsverschaffungsanspruch) aus dem Verlagsverhältnis, indem er sie an einen zweiten Verleger veräußert, der insoweit an die Stelle des Originalverlegers tritt. Diesen Fall hat § 28 VerlG im Auge, dessen Norminhalt sich nicht auf das Verlagsrecht beschränkt, sondern ausdrücklich die »Rechte des Verlegers« schlechthin einbezieht.⁷

(2) Die dinglichen Rechte des Verlegers können aber auch einzeln vollständig durch translative Übertragung veräußert werden, so daß der Originalverle-

6 HUBMANN, *Urheber- und Verlagsrecht*, 5. Aufl. 1984, S. 230; ULMER, *Urheber- und Verlagsrecht*, 3. Aufl. 1980, S. 442 ff. Zum Unterschied zwischen konstitutiver und translativer Rechtsübertragung vgl. allgemein v. TUHR, *Der allgemeine Teil des Dt. Bürgerlichen Rechts*, Bd. II 1. Halbbd., 1914, S. 59 ff.

7 ALLFELD, *Das Verlagsrecht*, 2. Aufl. 1929, § 28 Anm. 12 a; BAPPERT/MAUNZ, *Verlagsrecht*, 1952, § 28 Rnr. 7; GOLDBAUM, *Urheber- und Urhebervertragsrecht*, 3. Aufl. 1961, § 28 VerlG Anm. 1; HOFFMANN, *Das Reichsgesetz über das Verlagsrecht*, § 28 Anm. 3, 5; LEISS, *Verlagsgesetz*, 1973, § 28 Rnr. 29; ULMER, a.a.O., S. 463. Dies wird von FROMM/NORDEMAN, a.a.O., § 34 Rnr. 2 und LANGE, *Der Lizenzvertrag im Verlagswesen*, 1979, S. 45 verkannt, die meinen, § 28 VerlG beziehe sich nur auf die Nutzungsrechte im Sinne von §§ 16, 17 UrhG.

ger insoweit einen endgültigen Rechtsverlust erleidet. Die gesetzliche Regelung dieses Falles ergibt sich aus der Vorschrift des § 34 UrhG, die nach h.M.⁸ direkt nur auf die vollständige Weiterübertragung eines Nutzungsrechts anwendbar ist.⁹

(3) Daneben tritt die Möglichkeit, daß der Originalverleger einem anderen aus seiner dinglichen Rechtsposition ausschließliche Nutzungsrechte durch konstitutive Übertragung einräumt, ohne seine Rechtsstellung endgültig aufzugeben.¹⁰

(4) Dem Verleger steht aber auch die Möglichkeit offen, einem Dritten schuldrechtlich zu gestatten, das Werk in einer bestimmten Weise zu nutzen, ohne eine Übertragung dinglicher Rechte vorzunehmen. Nach der Meinung des Gesetzgebers liegt ein solcher Fall vor, wenn der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts ein einfaches Recht vergibt (§ 35 Abs. 1, 31 Abs. 2 UrhG).¹¹ Nach der Gegenansicht,¹² die das einfache Nutzungsrecht als ein dingliches Recht begreift, erfolgt dagegen die Vergabe einfacher Befugnisse durch konstitutive Übertragung, die von der Einräumung ausschließlicher Befugnisse – Möglichkeit (3) – wie von der schuldrechtlichen Gestattung zu unterscheiden ist. Für die folgenden Erörterungen braucht diese Streitfrage nicht entschieden zu werden.

3. Die Rechtswahl

Wie die Aufzählung zeigt, geht die Verfügungsmacht eines Nutzungsrechtinhabers weiter als die des Urhebers. Während dieser gemäß § 29 S. 2 UrhG nicht in der Lage ist, sein Urheberrecht und die daraus fließenden Verwertungsrechte ganz oder teilweise zu veräußern, kann sich der Inhaber eines Nutzungsrechts mittels translativer Übertragung endgültig von seinen Rechten trennen – Möglichkeiten (1) und (2).

Welche der genannten Alternativen Originalverleger und Erwerber gewählt haben, ist im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln.

8 v. GAMM, a.a.O., § 34 Rnr. 2; LANGE, a.a.O., S. 47; ULMER, a.a.O., S. 371 f.

9 Zur Veräußerung von Teilen eines Nutzungsrechts vgl. LANGE, a.a.O., S. 15 unter Ziff. 2 b.

10 ULMER, a.a.O., S. 371. Belastungen der Verlegerrechte durch Bestellung eines Nießbrauchs oder Pfandrechts bleiben hier außer Betracht.

11 Amtliche Begründung zum Regierungsentwurf eines Urheberrechtsgesetzes (BegrRegE), Bundestagsdrucksache IV/270, S. 56 (= UFITA Bd. 45 (1965), S. 272); ihm folgen FROMM/NORDEMANN, a.a.O., §§ 31, 32 Anm. 1 a; MÖHRING/NICOLINI, Urheberrechtsgesetz, 1970, § 31 Anm. 8; LANGE, a.a.O., S. 32 ff.

12 FORKEL, Gebundene Rechtsübertragungen, 1977, S. 104 ff.; v. GAMM, a.a.O., § 31 Rnr. 11; HUBMANN, a.a.O., S. 207; ULMER, a.a.O., S. 368 f.

a) Die Übertragung des Verlagsrechts, von Nebenrechten und/oder von daraus abgespaltenen Teilbefugnissen ist translativ, wenn der Rechtsverlust endgültig sein soll und bei Erlöschen der veräußerten Rechte deren Rückfall nach den Vorstellungen der Parteien an den Originalverleger nicht in Betracht kommt.¹³ Solche Verfügungen erfolgen meist in Erfüllung eines Kaufvertrages oder von Verträgen, die die Gesellschaftsstruktur des Verlages betreffen.

b) In der Verlagspraxis ist die konstitutive Übertragung von ausschließlichen Rechten an Dritte beim Vollzug von Lizenz- oder Subverlagsverträgen vorherrschend – Möglichkeit (3). Durch eine solche Verfügung entäußert sich der Originalverleger seiner Rechtsposition nicht endgültig, sondern begründet beim Erwerber ein »Enkelrecht«, das an die Rechtsstellung des Verlegers (und des Urhebers) gebunden bleibt: So hängt das Entstehen und der Fortbestand des eingeräumten Rechts von der Gültigkeit und dem Fortbestand des schuldrechtlichen Überlassungsvertrages ab;¹⁴ erlischt das Enkelrecht, so fällt es an den Originalverleger zurück – und von ihm gegebenenfalls an den Urheber weiter. Der Erstverleger besitzt trotz Einräumung ausschließlicher Befugnisse neben dem Erwerber eine eigenständige Klagebefugnis, wenn durch Eingriffe Dritter in das vergebene Recht seine schutzwürdigen Belange berührt werden.¹⁵

In der älteren Literatur¹⁶ wurde die Auffassung vertreten, daß der Abschluß eines Lizenzvertrages nur schuldrechtliche Gestaltungen beinhalte. Diese Ansicht wird der typischen Interessenlage nicht gerecht: Der Lizenznehmer ist mit Recht daran interessiert, Beeinträchtigungen seiner Rechtsposition im eigenen Namen aus eigenem Recht abwehren zu können, weswegen er in der Regel ein gegenständliches Recht erwerben will, was in der neueren Lehre durchwegs anerkannt ist.¹⁷

LANGE¹⁸ vertritt die Ansicht, daß die Vergabe von Befugnissen in Vollzug eines Lizenzvertrages ausschließlich translativ erfolge. Dabei wird übersehen, daß auch bei der Weitergabe von Nutzungsrechten der Zweckübertragungsgrundsatz zu beachten ist.¹⁹ Das bedeutet, daß der Originalverleger im Zweifel nicht mehr Rechte überträgt, als zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist. Deshalb wird er die Art der Rechtsübertragung wählen, die ihm eine gewisse Kontrolle über die Rechtsausübung durch den Lizenznehmer sichert.

13 BECK, Der Lizenzvertrag im Verlagswesen, 1961, S. 49 f. mit Beispielen.

14 BECK, a.a.O., S. 42 mit Hinweis auf die für Subverlagsverträge anwendbaren §§ 48, 9 Abs. 1 VeriG; FORKEL, a.a.O., S. 164. Anders im Falle einer translativen Übertragung: hier kommt das Abstraktionsprinzip zum Tragen, s. FORKEL, a.a.O., S. 164.

15 OLG München Schulze OLGZ 6; BECK, a.a.O., S. 48.

16 BAPPERT/MAUNZ, a.a.O., § 28 Rnr. 23–26; KRAUSE, Der urheberrechtliche Lizenzvertrag, Diss. 1938, S. 13 ff.

17 BGH GRUR 68, 153 f. – Angélique; BECK, a.a.O., S. 39 ff.; RAMBOUR, Die Lizenzausgabe, 1954, S. 54 ff.; ULMER, a.a.O., S. 464 f.

18 A.a.O., S. 27 ff.

19 FROMM/NORDEMANN, a.a.O., §§ 31, 32 Anm. 7 d mit weiteren Nachweisen aus der Rspr.

c) Schuldrechtliche Gestattungen – Möglichkeit (4) – liegen dagegen vor, wenn die Befugnisse des Erwerbers nicht mit dinglicher Wirkung abspaltbare Teile des Verlagsrechts betreffen,²⁰ etwa wenn einem Lizenznehmer erlaubt wird, das Werk in einer Luxusausgabe herauszubringen oder es über den Reise- oder Versandbuchhandel zu verbreiten.

III. Das Verhältnis von § 28 VerlG zu den §§ 34, 35 UrhG

Die h.M.²¹ vertritt die Ansicht, daß § 28 VerlG auch nach Inkrafttreten des UrhG von 1965 seine Geltung behalten hat und für den Bereich des Verlagsrechts als Spezialregelung den §§ 34, 35 UrhG vorgeht; sie kann sich im wesentlichen auf das Argument stützen, daß der Gesetzgeber des UrhG die verlagsrechtliche Vorschrift in § 141 UrhG nicht aufgehoben hat. Daß er sie tatsächlich nicht aufheben und durch die §§ 34, 35 UrhG ersetzen wollte, ergibt sich daraus, daß die Begründung für den Regierungsentwurf des UrhG § 28 VerlG mehrfach erwähnte und zum Ausdruck brachte, daß diese Vorschrift für die Fassung des § 34 UrhG als Vorbild diene.²² Die Entscheidung des Gesetzgebers ist entgegen der in neuerer Zeit geübten Kritik²³ grundsätzlich zu respektieren.

1. Der Anwendungsbereich von § 28 VerlG

Die Weitergeltung der verlagsgesetzlichen Vorschrift bleibt vor allem deswegen sinnvoll, weil sie auch eine nähere Regelung der schuldrechtlichen Beziehungen²⁴ zwischen den Beteiligten enthält, die in den §§ 34, 35 UrhG ganz außer acht gelassen wird. Gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 VerlG kann die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung auch durch den Rechtsnachfolger bewirkt werden. Dazu erwirbt er nicht bloß das Verlagsrecht und die Nebenrechte,²⁵ sondern auch die dafür erforderlichen schuldrechtlichen Ansprüche gegen den Verfasser, z.B. den Anspruch auf Enthaltung einer anderweitigen Werksverwertung (§ 2 Abs. 1 VerlG), auf Ablieferung des Manuskripts (§ 10 VerlG), auf Verschaffung des Verlagsrechts (§ 8 VerlG) usw.; der

20 Vgl. LANGE, a.a.O., S. 62; D. REIMER, GRUR 62, 626f.

21 v. GAMM, a.a.O., § 34 Rnr. 5, 6; HUBMANN, a.a.O., S. 211; LEISS, a.a.O., § 28 Rnr. 3; MÖHRING/NICOLINI, a.a.O., § 34 Anm. 1; ULMER, a.a.O., S. 462.

22 BegrRegE, S. 57; die Nichtaufhebung von § 28 VerlG in § 141 UrhG kann daher nicht als Redaktionsversehen angesehen werden, wie HELD GRUR 83, 166 meint.

23 FROMM/NORDEMANN, § 34 Anm. 2; HELD GRUR 83, 166; LANGE, a.a.O., S. 47.

24 Dies hebt ULMER, a.a.O., S. 462, mit Recht hervor.

25 So ausdrücklich ALLFELD, a.a.O., § 28 Anm. 12 a; LEISS, a.a.O., § 28 Rnr. 29; HOFFMANN, a.a.O., § 28 Anm. 5: hinsichtlich der Rechte aus § 2 Abs. 2 VerlG.

neue Verleger setzt den Ladenpreis fest und bestimmt die Form und Ausstattung des Werkes (§§ 21, 14 S. 2 VerlG). Der Erwerber ist nicht der Erfüllungshilfe des Originalverlegers, er handelt vielmehr für sich und gibt das Werk unter seiner Firma (Verlagsbezeichnung) heraus.²⁶ Rechtssystematisch handelt es sich um einen Fall der Substitution, die nach allgemeiner Ansicht²⁷ dann vorliegt, wenn der Schuldner die Ausführung der vertraglich geschuldeten Geschäfte einem Dritten zu eigener Verantwortung überläßt, wodurch dieser an die Stelle des Schuldners tritt, dem der maßgebliche Einfluß auf die Ausführung des Vertrages entzogen wird. Von der Schuld- bzw. Vertragsübernahme unterscheidet sich die Substitution dadurch, daß der Schuldner nicht aus seiner Pflichtenstellung gegenüber dem Gläubiger (hier gegenüber dem Verfasser) entlassen wird; sie führt aber zu einer Beschränkung der Haftung des Schuldners. Der Originalverleger haftet dem Verfasser gegenüber nur für eigenes Verschulden bei der Auswahl des Erwerbers, den er ausreichend in die Ausführung der übertragenen Geschäfte einzuweisen und dabei zu überwachen hat.²⁸

§ 28 VerlG statuiert somit nicht nur – wie § 34 UrhG – den Grundsatz der freien Übertragbarkeit urheberrechtlicher Nutzungsrechte, sondern gewährt dem Originalverleger auch eine Substitutionsbefugnis. Würde man die Weitergeltung von § 28 VerlG verneinen, käme der letztere Aspekt ganz in Wegfall, obwohl es sich hierbei sicherlich um eine sinnvolle und den beiderseitigen Interessen nicht zuwiderlaufende Regelung handelt.

2. Die Abgrenzung

Ist somit nach den vorstehenden Ausführungen von der Weitergeltung des § 28 VerlG auszugehen, so hat dies keineswegs zur Folge, daß die neueren Bestimmungen des UrhG keinen Einfluß auf die Auslegung und Anwendung der verlagsrechtlichen Vorschrift haben könnten.

Der Gegenmeinung²⁹ ist zuzugeben, daß es Ziel des Gesetzgebers war, durch

²⁶ ALLFELD, a.a.O., § 28 Anm. 12 a; BAPPERT/MAUNZ, a.a.O., § 28 Rnr. 17.

²⁷ RGZ 78, 310 ff.; RGZ 161, 68 ff.; FIKENTSCHER, Schuldrecht, 6. Aufl., 1976, S. 286; Münchener Kommentar, seit 1978, § 664 Rnr. 3; STAUDINGER/WITTMANN, Bürgerliches Gesetzbuch, 12. Aufl. seit 1978, § 664 Rnr. 6.

²⁸ FIKENTSCHER, a.a.O., S. 286; Münchener Kommentar, a.a.O., § 664 Rnr. 7. Für den Verfasser kann dies u. U. die unangenehme Folge haben, daß er für Schäden, die er bei der Vervielfältigung und Verbreitung des Werks durch den Erwerber erleidet, keine direkten Schadenersatzansprüche hat: gegen den Originalverleger nicht, wenn dieser den Zweitverleger sorgfältig ausgesucht und überwacht hat; gegen den Erwerber nicht, weil er zu ihm in keinen vertraglichen Beziehungen steht. Nur der Originalverleger kann den Schaden des Verfassers im Wege der Drittschadensliquidation gegen den neuen Verleger geltend machen (STAUDINGER/WITTMANN, a.a.O., § 664 Rnr. 9). Aufgrund des verlagsvertraglichen Treueverhältnisses ist aber der Originalverleger zur Abtretung dieses Schadenersatzanspruchs an den Verfasser verpflichtet.

²⁹ FROMM/NORDEMANN, a.a.O., § 34 Anm. 2; LANGE, a.a.O., S. 46.

die neuen Vorschriften die Rechtsstellung des Urhebers in allen Bereichen zu verbessern. Dies zwingt jedoch nicht dazu, die für den Verfasser in manchen Punkten ungünstigere Vorschrift des § 28 VerlG ersatzlos wegfallen zu lassen.

Vorrang kann § 28 VerlG nach Inkrafttreten des UrhG daher nur für seinen unmittelbaren Anwendungsbereich beanspruchen, d.h. wenn die Ausführung des Verlagsvertrages im Weg der Substitution durch einen anderen Verleger erfolgen soll – Möglichkeit (1). Für die anderen Fälle, in denen der Originalverleger nur einzelne Rechte veräußert, Teilbefugnisse durch konstitutive Rechtsübertragung einräumt oder einem Dritten schuldrechtlich erlaubt, das Werk in urheberrechtlich relevanter Weise zu nutzen – Möglichkeiten (2), (3), (4) –, kommt nur noch ein Rückgriff auf die Wertungen der §§ 34, 35 UrhG in Betracht.³⁰ Hinsichtlich dieser Fälle bestand vor der Urheberrechtsreform in Rechtsprechung und Literatur³¹ überwiegend Einigkeit, daß auch diese Rechtsvorgänge von der Zustimmung des Urhebers abhängig sein sollten, was mangels einer anderen gesetzlichen Bestimmung mit einer direkten oder analogen Anwendung von § 28 VerlG gerechtfertigt wurde. Nachdem nun in § 34 UrhG für Möglichkeit (2) und in § 35 UrhG für Möglichkeit (4) gesetzliche Regelungen vorliegen, besteht für die erweiternde Anwendung der verlagsrechtlichen Norm kein Bedürfnis mehr.

Durch diese Abgrenzung werden die von FROMM/NORDEMANN³² geäußerten Bedenken, die Weitergeltung von § 28 VerlG (»anwendbar nur auf das Verlagsrecht«) neben § 34 UrhG (»anwendbar auf die Nebenrechte«) habe möglicherweise die Aufspaltung einheitlicher Verlagsverträge zur Folge, gegenstandslos: Wollen die Beteiligten die Rechtsstellung des Originalverlegers insgesamt auf einen zweiten Verleger übergehen lassen, bemißt sich dieser Vorgang einheitlich nach § 28 VerlG.³³ Sind nur einzelne Rechte oder Teilbefugnisse betroffen, dann greifen allein die §§ 34, 35 UrhG ein.

3. Die Modifikation von § 28 VerlG durch die §§ 34, 35 UrhG

Aber auch innerhalb ihres unmittelbaren Anwendungsbereichs, den die verlagsrechtliche Spezialvorschrift nach Inkrafttreten des UrhG noch beanspruchen kann, sind eine Reihe von Modifikationen vorzunehmen.

³⁰ v. GAMM, a.a.O., § 34 Rnr. 6; LANGE, a.a.O., S. 47.

³¹ BGH GRUR 68, 154 – Angélique; BAPPERT/MAUNZ, a.a.O., § 28 Rnr. 27; BECK, a.a.O., S. 62 ff.; GOLDBAUM, a.a.O., § 28 VerlG Anm. 2; ULMER, a.a.O., 2. Aufl. 1960, S. 354; HUBMANN, a.a.O., 1. Aufl. 1959, S. 194; RUNGE, Urheber und Verlagsrecht, 1948–1953, S. 662; a.A. ALLFELD, a.a.O., § 28 Anm. 7.

³² A.a.O., § 34 Anm. 2; ebenso LANGE, a.a.O., S. 46.

³³ Auf Verträge mit Rundfunkanstalten, Filmproduzenten usw., in denen das Verlagsrecht als Nebenrecht eingeräumt wird (s. FROMM/NORDEMANN, a.a.O., § 34 Anm. 2), ist das VerlG und damit § 28 VerlG von vorneherein nicht anwendbar.

a) Wie SCHRICKER³⁴ allgemein für das Verhältnis zwischen VerlG und UrhG herausgearbeitet hat, wollte der Gesetzgeber mit der Urheberrechtsreform bewährte verlagsrechtliche Lösungen nicht umstürzen, sondern durch die Regelung des Urhebervertragsrechts (§§ 31 ff. UrhG) nur ergänzen und modifizieren. Es bestehen daher keine Bedenken, die Wertungen der §§ 34, 35 UrhG bei der Auslegung von § 28 VerlG heranzuziehen und diese Vorschriften überall dort ergänzend zur Geltung zu bringen, wo dem Wortlaut und Sinn des § 28 VerlG nicht widersprochen wird. Wie dies in concreto zu erfolgen hat, wurde in beispielhafter Weise von ULMER³⁵ aufgezeigt: So reicht gemäß § 34 Abs. 2 UrhG bei der Weiterübertragung der gesamten Verlegerrechte an einem Sammelwerk die Zustimmung des Herausgebers auch hinsichtlich der Rechte an den einzelnen Beiträgen aus,³⁶ um die Verfügungen des Originalverlegers wirksam werden zu lassen.

Neben die Mithaftung des Erwerbers für die Verpflichtungen aus dem Verlagsverhältnis gemäß § 28 Abs. 2 S. 2 VerlG tritt nach § 34 Abs. 5 UrhG eine Schuldmitübernahme des Zweitverlegers, wenn die Veräußerung der Verlegerrechte ohne Zustimmung des Verfassers zulässig war. Durch diese Lösung wird der Urheber sogar besser gestellt, als er bei alleiniger Anwendung von § 34 UrhG stehen würde; er kann zusätzlich auch dann vom Erwerber Erfüllung des Verlagsvertrages verlangen, wenn dieser sich dem Originalverleger gegenüber verpflichtet hat, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Schließlich sind bei der Frage, wann dem Verfasser ein wichtiger Grund für die Verweigerung der erforderlichen Zustimmung (§ 28 Abs. 1 S. 3 VerlG) zur Seite steht, die Wertungen des UrhG heranzuziehen. Während früher als wichtige Gründe in erster Linie nur Umstände anerkannt waren,³⁷ die in der Sphäre des Erwerbers liegen, wird man heute auch Umstände berücksichtigen müssen, die in der Person des Verfassers begründet sind. Wann der Urheber zur Verweigerung der Zustimmung berechtigt ist, richtet sich daher auch im Rahmen von § 28 Abs. 1 S. 3 VerlG nach einer Interessenabwägung im Einzelfall. Entsprechend der Formulierung in § 34 Abs. 1 S. 2 UrhG muß er der Veräußerung der Verlegerrechte zustimmen, wenn durch die Übertragung seine schutzwürdigen Interessen nicht beeinträchtigt würden.³⁸ An die Möglichkeit der Versagung der Zustimmung bei Verlagsverträgen sind nach Inkrafttreten des UrhG keine anderen Maßstäbe anzulegen als bei sonstigen Urheberrechtsverträgen.

b) Nach diesen Grundsätzen schrumpfen die bestehenden Unterschiede³⁹ in der Anwendung von § 28 VerlG und §§ 34, 35 UrhG auf ein Minimum

34 GRUR Int. 83, 446 ff.

35 A.a.O., S. 462; zustimmend HUBMANN, a.a.O., S. 211 und SCHRICKER, GRUR Int. 83, 447.

36 Ebenso v. GAMM, a.a.O., § 34 Rnr. 5.

37 ALLFELD, a.a.O., § 28 Anm. 8; BAPPERT/MAUNZ, a.a.O., § 28 Rnr. 13.

38 ULMER, a.a.O., S. 463 f.; ebenso v. GAMM, a.a.O., § 34 Rnr. 6.

39 Vgl. HELD GRUR 83, 164 ff.

zusammen: Es bleibt bei der Fiktion des § 28 Abs. 1 S. 4 VerlG; die Zustimmung des Verfassers zur Übertragung der Verlegerrechte gilt als erteilt, wenn der Verfasser dem Originalverleger gegenüber nicht binnen zweier Monate nach Aufforderung die Zustimmung verweigert. Aus dieser Bestimmung folgt in Verbindung mit dem übrigen Wortlaut von § 28 VerlG, daß der Verfasser im Prozeß die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, daß er seine Zustimmung aus wichtigem Grund verweigert.

IV. Die Zustimmung des Verfassers

Für sämtliche Arten der Rechtseinräumung durch den Originalverleger ist grundsätzlich die Zustimmung des Verfassers erforderlich. Fehlt sie, erlangt die Verfügung des Verlegers keine Wirksamkeit, Verwertungshandlungen des Erwerbers in Ausübung der vermeintlich erworbenen Befugnisse verletzen das Urheberrecht des Verfassers und können von diesem unterbunden werden.

1. Das Zustimmungserfordernis

Das Zustimmungserfordernis ergibt sich im Fall der Veräußerung sämtlicher Verlegerrechte – Möglichkeit (1) – aus § 28 Abs. 1 S. 2 VerlG; § 34 Abs. 1 UrhG bestimmt dies für die vollständige und translative Übertragung einzelner Nutzungsrechte – Möglichkeit (2); gleiches gilt nach § 35 Abs. 1 UrhG für die Einräumung einfacher Rechte, die der Gesetzgeber als schuldrechtliche Ermächtigung angesehen hat – Möglichkeit (4). Der Fall der konstitutiven Übertragung ausschließlicher Rechte – Möglichkeit (3) – ist zwar gesetzlich nicht geregelt, es besteht aber kein Zweifel, daß in entsprechender Anwendung der §§ 34 Abs. 1, 35 UrhG das Zustimmungsrecht des Urhebers zu beachten ist, denn auch hier muß er in der Lage sein, die Werknutzung durch ungeeignete Personen zu verhindern und sich einen angemessenen Anteil an den Lizenzertönen zu verschaffen.

2. Entbehrlichkeit der Zustimmung

Zustimmungsrechte des Urhebers bestehen nur bei Rechtsgeschäften unter Lebenden, zu Verfügungen von Todes wegen ist der Verleger unbeschränkt befugt. Die Zustimmungsbedürftigkeit entfällt ferner, wenn die Weiterübertragung des Verlagsrechts und/oder sonstiger Nutzungsrechte im Rahmen der Gesamtveräußerung des Verlagsunternehmens oder von Teilen des Unternehmens geschieht (§§ 28 Abs. 1, 34 Abs. 3 UrhG); diese Bestimmungen gewinnen allein im Fall von Möglichkeit (1) Bedeutung, da die Veräußerung des

Verlages oder des Teils, dem das Werk angehört, kaum vollzogen werden kann, ohne daß auch sämtliche Rechte des Originalverlegers auf den neuen Verlag übergehen. Ein Zustimmungsrecht besteht schließlich auch dann nicht, wenn Originalverleger und Verfasser es vertraglich – ausdrücklich oder stillschweigend – ausgeschlossen haben (§ 34 Abs. 4 UrhG). Da durch die ungehinderte Verfügung des Originalverlegers die berechtigten Interessen des Verfassers erheblich tangiert werden können, muß der vertragliche Ausschluß des Zustimmungsrechts einen unzweideutigen Ausdruck im Verlagsvertrag gefunden haben. Formulklauseln, die das Zustimmungsrecht abbedingen, sind gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 AGBG unwirksam.⁴⁰

V. Rechtsfolgen der zulässigen Weitergabe von Verlegerrechten

1. Wirkungen einer Übertragung nach § 28 Abs. 1 VerlG

Die Folgen einer vollständigen Veräußerung der Verlegerrechte aus dem Verlagsverhältnis wurden bereits teilweise dargestellt. Der Erwerber tritt in die dingliche Rechtsposition des Originalverlegers ein und erwirbt die zur Rechtsausübung erforderlichen obligatorischen Ansprüche gegen den Verfasser.

a) Da niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst besitzt, ist die dingliche Rechtsstellung des Erwerbers denselben Beschränkungen unterworfen, die auch der Originalverleger zu beachten hatte. Ein gutgläubiger Erwerb urheberrechtlicher Befugnisse findet nicht statt.⁴¹ Für den Erwerber sind daher alle räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Begrenzungen (§ 32 UrhG) maßgeblich, die bei Abschluß des Verlagsvertrages vereinbart wurden, wobei im Zweifel die für das Verlagsrecht gültigen Beschränkungen auch für die Nebenrechte zu gelten haben. Darüber hinaus bleibt die Rechtsstellung des Erwerbers an das Urheberrecht des Verfassers gebunden durch die Schranken in § 31 Abs. 4, 5 und § 40 UrhG sowie durch die Rückrufsrechte der §§ 41, 42 UrhG. Die Weiterübertragung der Rechte durch den Zweitverleger an einen Dritterwerber bedarf unter den Voraussetzungen der §§ 28 VerlG, 34 UrhG oder 35 UrhG erneut der Zustimmung des Verfassers.⁴² Die Gebundenheit urheberrechtlicher Nutzungsrechte manifestiert sich aber auch darin, daß sie in ihrem Entstehen und Bestand von der Gültigkeit und dem Fortbestehen der schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfte abhängen, auf Grund derer die Rechtseinträgungen erfolgen. Das Abstraktionsprinzip des Sachenrechts gilt im Urheberrechtsverkehr grundsätzlich nicht. Für das verlegerische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht ist dieser Grundsatz in den Bestimmungen der §§ 8, 9

⁴⁰ BGH GRUR 84, 52 – Honorarbedingungen: Sendevertrag; ULMER, a.a.O., S. 464.

⁴¹ BGHZ 5, 119 – Parkstraße 13.

⁴² FROMM/NORDEMANN, a.a.O., § 34 Anm. 10; vgl. auch LANGE, a.a.O., S. 116f.

VerlG niedergelegt, die nach der jetzt h.M.⁴³ mit Recht auf konstitutive Rechtseinräumungen im Rahmen anderer Urheberrechtsverträge entsprechend angewendet werden und damit auch für die in einem Verlagsvertrag vergebenen Nebenrechte gelten. Diese Abhängigkeit der Nutzungsrechte vom Verpflichtungsgeschäft ist kein Umstand, der nur das Rechtsverhältnis zwischen Verfasser und Originalverleger berührt, sondern stellt eine dem jeweiligen Nutzungsrecht selbst innewohnende Beschränkung der Rechtsmacht des VerwerTERS dar.⁴⁴ Wir haben es hier mit einer konkreten Ausprägung des allgemeinen Zweckübertragungsgrundsatzes zu tun, der besagt, daß der Urheber Nutzungsrechte an seinem Werk nur in dem Umfang einräumt, wie es zur Erreichung des Vertragszweckes unbedingt erforderlich ist. Welchen Zweck die Parteien beim Abschluß eines Urhebervertrages verfolgen, regelt aber der Schuldvertrag. Fehlt ein solcher Vertragszweck, etwa weil das Verpflichtungsgeschäft nicht wirksam zustande kommt, oder fällt er mit der Beendigung des Urhebervertrages weg, besteht folglich kein Grund, gegenständliche Nutzungsrechte beim Verwerter zur Existenz gelangen bzw. fortbestehen zu lassen. Daraus folgt, daß der Zweitverleger seine dinglichen Rechte einbüßt, sobald der Verlagsvertrag zwischen Verfasser und Originalverleger – aus welchem Grund auch immer – sein Ende findet.⁴⁵

b) Im Fall der vollständigen Rechtsübertragung nach § 28 Abs. 1 VerlG entspricht dieses Ergebnis auch der Interessenlage. Wenn der Erwerber voll in die Rechtsstellung des Originalverlegers einrückt, kann sich dadurch seine Position gegenüber der seines Rechtsvorgängers nicht verbessern. Hinsichtlich der Umstände aus der Sphäre des Verfassers (vgl. z.B. §§ 30, 31, 35 VerlG, § 42 UrhG), die zu einer vorzeitigen Beendigung des Verlagsvertrages führen können, trifft ihn dasselbe Risiko wie den Originalverleger, gegen das er sich u.U. sogar durch Vereinbarungen mit diesem absichern kann. Stammt der Grund für die vorzeitige Auflösung des Verlagsvertrages dagegen aus der verlegerischen Sphäre (vgl. z.B. § 32 VerlG), dann besteht erst recht keine Veranlassung, den neuen Verleger zu privilegieren, denn dieser führt nach der Veräußerung der Verlegerrechte das Verlagsverhältnis fort und ist folglich allein für die aus seiner Sphäre stammenden Störungen des Verlagsverhältnisses zwischen Verfasser und Originalverleger verantwortlich.

43 BRANDI-DOHRN, Der urheberrechtliche Optionsvertrag, 1967, S. 34; FORKEL, a.a.O., S. 155 ff.; FROMM/NORDEMANN, a.a.O., Anm. 5 vor § 31; KRASSER GRUR Int. 73, 236 ff.; ULMER, a.a.O., S. 391; abweichend HUBMANN, a.a.O., S. 219. A.A. v. GAMM, a.a.O., Einf. Rnr. 70, 90 und DE BOOR, Vom Wesen des Urheberrechts, 1933, S. 63.

44 A.A. LANGE, a.a.O., S. 96; PLATHO, Film und Recht 84, 138.

45 FROMM/NORDEMANN, a.a.O., § 34 Anm. 9; ULMER, a.a.O., S. 467; NORDEMANN GRUR 70, 174; BGH GRUR 59, 506 – Privatsekretärin.

2. *Rechtsfolgen der Veräußerung einzelner Nutzungsrechte oder der Einräumung urheberrechtlicher Befugnisse mittels konstitutiver Rechtsübertragung oder schuldrechtlicher Gestattung*

a) Durch Rechtsvorgänge nach den Möglichkeiten (2) – (4) erwirbt der Zweitverwerter Nutzungsbefugnisse nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang. Die übrige dingliche und obligatorische Rechtsposition des Originalverlegers bleibt davon ebenso unberührt wie seine Pflichtenstellung aus dem Verlagsvertrag. Eine Substitution findet nicht statt. Der Erstverleger muß daher für das Verschulden des Erwerbers einstehen, der dessen Erfüllungsgehilfe ist,⁴⁶ sofern dieser durch die Ausübung der erworbenen Befugnisse innerhalb des Pflichtenkreises des Erstverlegers tätig wird.

b) In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob und inwieweit der Erwerber als Gesamtschuldner neben dem Originalverleger gemäß § 34 Abs. 5 UrhG für die Erfüllung der Pflichten aus dem Verlagsvertrag haftbar gemacht werden kann.

Für den Fall der Einräumung einfacher Rechte ist diese Frage ohne weiteres zu verneinen, da der Gesetzgeber die entsprechende Anwendung von § 34 Abs. 5 UrhG ausdrücklich nicht angeordnet hat (§ 35 Abs. 2 UrhG). Belastet der Originalverleger seine Rechte durch konstitutive Übertragung von ausschließlichen Teilbefugnissen – Möglichkeit (3) –, ist die Rechtslage die gleiche, weil in beiden Fällen das betroffene Nutzungsrecht in der Hand des Originalverlegers verbleibt. Würde man im Fall der Erteilung einer ausschließlichen Lizenz § 34 Abs. 5 UrhG analog eingreifen lassen, hätte dies dann, wenn das Lizenzrecht einen aus dem Verlagsrecht abgespaltenen Teil darstellt, die Folge, daß der Erwerber zur Ausübung der Lizenz gegenüber dem Verfasser verpflichtet ist, ohne in seinem Vertrag mit dem Originalverleger eine Verwertungspflicht übernommen zu haben. Da dieser nach wie vor an der Werknutzung beteiligt ist und Inhaber des durch die Lizenzerteilung betroffenen Rechts – wenn auch belastet durch die Befugnisse des Erwerbers – bleibt, gibt es keinen Grund, einen Lizenznehmer gegen seinen Willen mit einer Ausübungspflicht zu belasten.⁴⁷

Andererseits bestehen keine Bedenken, den Erwerber dann mithaftend zu lassen, wenn der Originalverleger einzelne Rechte translativ an einen Zweitverleger weiterüberträgt – Möglichkeit (2). Die Rechtslage unterscheidet sich von den beiden vorher behandelten Fällen dadurch, daß der Originalverleger das fragliche Recht zugunsten des Erwerbers endgültig aufgibt, der insoweit dessen Rechtsnachfolger wird. Der Wortlaut des § 34 Abs. 5 UrhG besagt nicht, daß eine Mithaftung des Zweitverwerter nur in Frage kommt, wenn er *alle* Nutzungsrechte des ursprünglichen Verlegers übernimmt. Der Erwerber,

⁴⁶ BECK, a.a.O., S. 18; offengelassen in BGH GRUR 64, 331 – Subverleger.

⁴⁷ So mit Recht LANGE, a.a.O., S. 51 und BECK, a.a.O., S. 75.

der nur einzelne Rechte erwirbt, hat dann allerdings auch nur für die Pflichten als Gesamtschuldner einzustehen, die dem Originalverleger hinsichtlich der veräußerten Rechte obliegen. Im Rahmen des Buchverlages wird die Veräußerung einzelner Rechte in erster Linie allein für Nebenrechte in Frage kommen, da der Originalverleger im Fall der Weiterübertragung des Verlagsrechts sich regelmäßig auch von seinen sonstigen Befugnissen trennen will (§ 28 VerlG). Wird dementsprechend ein Nebenrecht translativ übertragen, so kann den Erwerber folglich gemäß § 34 Abs. 5 UrhG nur die Pflicht treffen, sich um eine angemessene Verwertung dieses Rechts zu bemühen,⁴⁸ nicht dagegen die Verpflichtung zur Ausübung des Verlagsrechts auf Vervielfältigung und Verbreitung.

3. Das Problem der Weitergeltung von Lizenzrechten bei vorzeitiger Beendigung des Verlagsvertrages

Auch für die Fälle der Weitergabe von Verlegerrechten nach den Möglichkeiten (2) – (4) gilt der Grundsatz, daß der Originalverleger nicht mehr Befugnisse einräumen kann, als er selbst besitzt.⁴⁹ Auch durch diese Rechtsvorgänge kann die Bindung der Nutzungsrechte an das Urheberrecht des Verfassers nicht gelockert oder beseitigt werden. Daraus folgt scheinbar zwingend, daß der Zweitverleger seine Befugnisse verliert, wenn der Originalverleger durch Beendigung des Verlagsvertrages nach § 9 Abs. 1 VerlG seine Rechtsposition einbüßt.

a) Dennoch steht die überwiegende Literaturmeinung⁵⁰ auf dem gegenteiligen Standpunkt, wobei zwischen ordentlichen Beendigungsgründen (Erschöpfung der zulässigen Auflagen, Zeitablauf; § 29 Abs. 1 und 3 VerlG) und außerordentlichen (einvernehmliche Vertragsaufhebung, Kündigung, Rücktritt, Rückruf) unterschieden wird.⁵¹ Sie kann sich hierbei auf die wohl eindeutige Interessenlage berufen, die im Fall der außerordentlichen Auflösung des

48 Vgl. § 3 Abs. 1 der Vertragsnormen bei wissenschaftlichen Verlagswerken und § 5 Abs. 1 des Normvertrages für den Abschluß von Verlagsverträgen, abgedr. bei SCHULZE, Urhebervertragsrecht, 3. Aufl. 1982, Materialien Nr. 25 und 23.

49 V. TUHR, a.a.O., S. 37, 50 ff.

50 BECK, a.a.O., S. 87 ff.; LANGE, a.a.O., S. 96; PLATHO, Film und Recht 84, 138; SIEGER, Film und Recht 83, 586 ff.; v. GAMM, a.a.O., Einf. Rnr. 79; a.A. FROMM/NORDEMANN, a.a.O., § 34 Anm. 9; ULMER, a.a.O., S. 467.

51 Allein STEGER, Film und Recht 83, 588, hält diese Differenzierung nicht für gerechtfertigt. Hierbei wird aber übersehen, daß der Verfasser bei einer zeitlichen Begrenzung des Verlagsvertrages oder der Begrenzung des Verlagsrechts auf eine bestimmte Zahl von Auflagen mit Recht davon ausgehen kann, daß nach Erreichen des Endtermins und nach der Erschöpfung der letzten zulässigen Auflage (§ 29 VerlG) sein Urheberrecht ihm wieder unbelastet zusteht. Es handelt sich um Begrenzungen im Sinne von § 32 UrhG, die nicht durch Vergabe von Lizenzrechten umgangen werden können; so auch PLATHO, Film und Recht 84, S. 138 mit weiteren Nachweisen.

Verlagsvertrages einen Schutz des Erwerbers gebietet. Die Umstände, die zum vorzeitigen Ende des Verlagsvertrages führen, liegen in aller Regel nicht im Verantwortungsbereich des Erwerbers. Hat nämlich dieser, für dessen Verschulden der Originalverleger nach § 278 BGB eintreten muß, einen Grund gegeben, der den Verfasser zur Beendigung des Verlagsvertrages berechtigen würde, wird dennoch der Verlagsvertrag regelmäßig unangetastet bleiben, weil vielmehr der Originalverleger auch im Interesse des Verfassers versuchen wird, seinen Vertrag mit dem störenden Erwerber zu beenden und diesen aus der Werksverwertung zu drängen; den Rückruf wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG) wird der Verfasser in einem solchen Fall direkt gegenüber dem Erwerber erklären.⁵² Kann somit als Regelfall unterstellt werden, daß die Gründe, die tatsächlich zum vorzeitigen Erlöschen des Verlagsvertrages führen, aus der Sphäre des Verfassers oder des Originalverlegers stammen, ist klar, daß es – anders als bei der Veräußerung der Verlegerrechte nach § 28 VerlG – nicht gerechtfertigt erscheint, den Erwerber hierfür mit dem Verlust seiner Rechtsstellung und den damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen büßen zu lassen. Hinzu kommt, daß vielfach im Verlagsvertrag bereits vorgesehen ist, daß der Originalverleger einzelne Rechte gar nicht selbst ausübt, sondern einem Lizenznehmer anvertraut. Es wäre auch aus diesem Grund nicht sinnvoll, wenn der Erwerber beim Erlöschen des Verlagsvertrages seine Rechte verliert.⁵³

Da diese Interessenlage bei allen Arten der Rechtseinräumung nach den Möglichkeiten (2) – (4) gleichermaßen gegeben ist, muß auch die Frage, wie der gebotene Schutz des Erwerbers dogmatisch begründet werden kann, eine gleichgelagerte Antwort finden.

b) SIEGER⁵⁴ begründet den Fortbestand von Lizenzrechten mit dem Gedanken des Sukzessionsschutzes, der für einfache Nutzungsrechte in § 33 UrhG gesetzlich normiert wurde. Diese Argumentation geht jedoch am Kern der Problematik vorbei, denn daß ausschließliche Nutzungsrechte wie die einfachen Rechte Sukzessionsschutz genießen, wird – soweit ersichtlich – nirgends in Abrede gestellt.⁵⁵ Durch die Einräumung von Nutzungsrechten begründet der Urheber beim Verwerter Tochterrechte, die zwar in mannigfacher Hinsicht an das beim Werkschöpfer verbleibende Mutterrecht gebunden, ansonsten aber rechtlich selbständig sind. Spätere Verfügungen des Urhebers (z.B. Verzicht auf das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht⁵⁶) berühren daher den Bestand der Tochterrechte nicht. Auch ein Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30 UrhG) hat die Belastung durch Tochterrechte zu beachten. Die Rechts-

52 FROMM/NORDEMANN, a.a.O., § 41 Anm. 2.

53 BECK, a.a.O., S. 85.

54 Film und Recht 83, 586 ff. unter Berufung auf LG Stuttgart Film und Recht 83, 608 ff.

55 Vgl. z.B. FORKEL, a.a.O., S. 39 f., 84 ff.

56 SEETZEN, Der Verzicht im Immaterialgüterrecht, 1969, S. 70 f.

lage ist nicht anders, wenn der Inhaber eines Tochterrechts (Originalverleger) seine Rechtsstellung seinerseits durch Begründung von Enkelrechten bei einem Zweitverleger belastet. Dessen Befugnisse werden durch spätere Verfügungen nicht beeinträchtigt und können ungeschmälert gegen den Rechtsnachfolger des Originalverlegers – und des Urhebers – zur Geltung gebracht werden. Von der Rechtsnachfolge (Sukzession)⁵⁷ ist indes der Heimfall der Nutzungsrechte an den Werkschöpfer zu unterscheiden, wenn diese erlöschen. Der Urheber hat nämlich durch die Rechtseinräumung seine Verwertungsrechte nie verloren (§ 29 S. 2 UrhG), sondern nur belastet. Im Fall des Erlöschens der abgeleiteten Rechte stehen ihm nunmehr seine Befugnisse wieder uneingeschränkt zu, ohne daß es eines Rückübertragungsaktes bedarf. Von einer Rechtsnachfolge könnte in diesem Zusammenhang nur gesprochen werden, wenn die zurückfallenden Rechte in der Hand des Urhebers ihre rechtliche Selbständigkeit behalten würden, wie dies z.B. bei der Vereinigung von Grundstückseigentum und Hypothek oder Grundschuld der Fall ist. Im Urheberrechtsverkehr trifft dies jedoch nicht zu: Die Tochterrechte erlöschen ersatzlos.⁵⁸ Daraus folgt, daß gleichzeitig auch bereits begründete Enkelrechte in Wegfall kommen, da sie ja nur Teilbefugnisse aus der Rechtsstellung des Tochterrechtsinhabers darstellen.⁵⁹

c) LANGE meint, die Weitergeltung von Lizenzrechten folge aus ihrem Wesen selbst, da sie rechtlich selbständig seien und durch Erklärungen der Parteien innerhalb des obligatorischen Verlagsvertrages nicht berührt werden könnten.⁶⁰ Dieser Ansicht ist entgegenzuhalten, daß die Heimfallmöglichkeit der dinglichen Verlegerrechte an den Verfasser nach § 9 VerlG wie eine räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung im Sinne von § 32 UrhG wirkt und die Rechtsmacht des Originalverlegers begrenzt. Mit dieser Argumentation läßt sich auch nicht das Weiterbestehen einer einfachen Lizenz erklären, falls man diese als schuldrechtliche Gestattung auffaßt, obwohl bei der vorzeitigen Beendigung des Verlagsvertrages dieselbe Interessenlage besteht wie bei der Einräumung eines ausschließlichen dinglichen Lizenzrechts; der Fortbestand der obligatorischen Lizenz folgt weder aus dem Wesen der schuldrechtlichen Gestattung, die nur zwischen Originalverleger und Erwerber wirkt, noch aus dem Gedanken des Sukzessionsschutzes nach § 33 UrhG, da der Heimfall an den Urheber einer Rechtsnachfolge nicht gleichgesetzt werden kann.⁶¹

57 Zur Rechtsnachfolge allgemein v. TUHR, a.a.O., S. 35 ff.

58 Vgl. v. TUHR, a.a.O., S. 79 ff.; er meint, daß man den Übergang des Tochterrechts auf das Subjekt des Mutterrechts ebenfalls Sukzession nennen könnte, weist aber mit Recht darauf hin, daß ein solcher Vorgang, wenn er – wie hier – zum Untergang des Tochterrechts führt, nicht die Rechtswirkungen einer Sukzession hat (S. 82).

59 Ebenso PLATHO, Film und Recht 84, 138.

60 A.a.O., S. 96 f.; ähnlich BECK, a.a.O., S. 86 f.; PLATHO, Film und Recht 84, 138.

61 A.A. FROMM/NORDEMANN, a.a.O., § 33 Anm. 2 in Widerspruch zu § 34 Anm. 9. Ein einfach Berechtigter kann keine bessere Position haben als der Inhaber eines ausschließlichen Rechts.

d) Da nach den bisherigen Ausführungen der Originalverleger nicht die Rechtsmacht hat, dingliche oder obligatorische Nutzungsrechte zu vergeben, deren Wirksamkeit unabhängig von der Geltung des Verlagsvertrages ist, bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich die fehlende Rechtsmacht vom Verfasser zu verschaffen und sich in entsprechender Weise ermächtigen zu lassen (§ 185 BGB).⁶² Fehlt eine ausdrückliche Abrede im Verlagsvertrag, stellt sich die Frage, ob und wann eine stillschweigende Ermächtigung des Verfassers anzunehmen ist.

Hierfür sind folgende Überlegungen maßgeblich: Wurde der Verlagsvertrag zeitlich begrenzt oder für eine bestimmte Anzahl von Auflagen abgeschlossen, dann gehen die Vertragspartner davon aus, daß mit Erreichung des Endtermins oder mit der Erschöpfung der letzten Auflage keine Verwertungshandlungen mehr vorgenommen werden dürfen; bei ordentlicher Beendigung des Verlagsvertrages (§ 29 VerlG) müssen daher auch die Rechte von Zweitverwertern erlöschen. Anders ist die Rechtslage im Falle außerordentlicher Beendigung des Verlagsvertrages, für den häufig keine ausdrückliche Regelung getroffen wird. Hier spricht die geschilderte Interessenlage eindeutig dafür, eine stillschweigende Ermächtigung seitens des Verfassers anzunehmen, und zwar nicht nur, wenn er bereits im Verlagsvertrag in die Vergabe von Lizenzen für Nebenrechte einwilligt, sondern auch, wenn er nachträglich einer Rechteinräumung durch den Originalverleger zustimmt. Dieses Ergebnis wird dadurch nachdrücklich gestützt, daß sowohl in § 2 Abs. 5 b des Normvertrages für den Abschluß von Verlagsverträgen wie auch in § 3 Abs. 6 der Vertragsnormen bei wissenschaftlichen Verlagswerken (siehe oben Fn. 48), die als Verkehrssitte nach den §§ 133, 157 BGB zur Auslegung von Verlagsverträgen heranzuziehen sind,⁶³ bestimmt wird, daß der Bestand bereits abgeschlossener Lizenzverträge vom Erlöschen des Hauptrechts unberührt bleibt.⁶⁴ Im Ergebnis ist daher der h.M. durchaus zu folgen. Allerdings sind Ausnahmen denkbar, etwa wenn der Verfasser den Verlagsvertrag gerade wegen der Vergabe von Lizenzen aus wichtigem Grund kündigt⁶⁵ (Beispiel: Der Verleger schlägt bei einer Lizenzerteilung berechtigte Einwände des Verfassers gegen die Person des Erwerbers in den Wind);⁶⁶ hier wird man schwerlich von einer stillschweigenden Ermächtigung ausgehen können.

Diese Grundsätze sind unabhängig davon anzuwenden, ob der Originalverleger Teilbefugnisse translativ oder konstitutiv – Möglichkeiten (2), (3) – weitergibt oder ob er einem Lizenznehmer die Verwertung nur schuldrechtlich

⁶² So auch ULMER, a.a.O., S. 467.

⁶³ Vgl. BGHZ 13, 121; 22, 356f.

⁶⁴ Zu der Frage, wie sich dann die obligatorischen Beziehungen zwischen den Beteiligten gestalten vgl. BECK, a.a.O., S. 89 ff.; ULMER, a.a.O., S. 468 und LANGE, a.a.O., S. 98 ff.

⁶⁵ PLATHO, Film und Recht 84, 138f.

⁶⁶ Vgl. BAPPERT/MAUNZ, a.a.O., § 28 Rnr. 6.

gestattet. Wegen der stillschweigenden Zustimmung des Verfassers zur Einräumung von Rechten über eine vorzeitige Beendigung des Verlagsvertrages hinaus greifen danach vorgenommene Verwertungshandlungen auch eines nur schuldrechtlich Befugten nicht in das Urheberrecht des Verfassers ein und sind von ihm zu dulden.